

## **Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte**

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 03. Dezember 2014 die Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte beschlossen:

- § 1 Monatliche Aufwandsentschädigung
- § 2 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte
- § 3 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden
- § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden
- § 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Verdienstaufschlag
- § 9 Wegfall der Aufwandsentschädigungen
- § 10 Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher
- § 11 Abführung von Aufwand an die Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 12 Zahlungsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €.

Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 €.

### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte**

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
2. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
3. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

Die Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie Ortsbeiratssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, werden auf jeweils 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Ausschusses oder Ortsbeirates darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

### **§ 3 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner im Sinne von § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden**

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beträgt monatlich 300,00 €.

### **§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden**

An Fraktionsvorsitzende wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 € gezahlt.

### **§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt.

### **§ 7 Stellvertretung**

Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 4, 5 und 6 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

### **§ 8 Verdienstaufschlag**

Verdienstaufschlag wird auf Antrag – monatlich max. 35 Stunden und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Als Höchstbetrag für die Zahlung des Verdienstaufschlags für Selbstständige und freiberuflich Tätige werden 20,00 €/h festgesetzt.

### **§ 9 Wegfall der Aufwandsentschädigungen**

Wird die Tätigkeit als Stadtverordneter, Mitglied eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeiratsmitgliedes über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalendermonaten ohne erkennbaren Grund nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wird.

## § 10 Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsteil Bischdorf	150,00 €
Ortsteil Groß Beuchow	150,00 €
Ortsteil Groß Klessow	150,00 €
Ortsteil Groß Lübbenau	150,00 €
Ortsteil Hindenberg	150,00 €
Ortsteil Kittlitz	150,00 €
Ortsteil Krimnitz	150,00 €
Ortsteil Klein Radden	150,00 €
Ortsteil Lehde	150,00 €
Ortsteil Leipe	150,00 €
Ortsteil Ragow	185,00 €
Ortsteil Zerkwitz	185,00 €
Ortsteil Boblitz	220,00 €

*(Nur zur Information: Einwohnerzahlen der Ortsteile- Stand 30.06.2014: Bischdorf 203, Boblitz 726, Groß Beuchow 420, Groß Klessow 361, Groß Lübbenau 249, Hindenberg 135, Kittlitz 371, Klein Rad- den 239, Leipe 111, Ragow 528, Krimnitz 195, Lehde 195, Zerkwitz 637).*

## § 11 Abführung von Aufwand an die Stadt Lübbenau/Spreewald

Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Lübbenau/Spreewald in wirtschaftlichen Unternehmen den steuerfreien Betrag für ehrenamtlich Tätige, ist der übersteigende Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. § 97 Abs. 8 BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.

## § 12 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte erfolgen Quartalsweise, jeweils zum Ende eines Quartals.

## § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04. Dezember 2014

Gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister